

# Bebauungsplan G 173 Windpark Vollrather Höhe

## 3. Änderung

Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. BauGB i.V.m. BauNVO)

#### **1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 i.V. m. §9(3) BauGB, § 1(4) und § 11(2) BauNVO)**

- 1.1 Das Sondergebiet „Windpark“ dient vorwiegend der Erzeugung von Energie mittels Windenergieanlagen aller Art. Zulässig ist auch Landwirtschaft auf den nicht durch Windenergieanlagen überbauten Flächen.
- 1.2 Für die mit einer Gliederungsnummer versehenen Teilflächen des Sondergebiets sind nur solche Windenergieanlagen zulässig, die maximal folgende Schalleistungspegel  $L_{wa}$  am Emissionsort einhalten:

SO1-5: Nachtzeitraum 101,3 dB(A), Tageszeitraum 107,6 db(A)

SO6: Nachtzeitraum 104,35 dB(A), Tageszeitraum. 104,35 db(A)

SO7: Nachtzeitraum 103,8 dB(A), Tageszeitraum 103,8 db(A)

Hinweis: Die Einhaltung der festgesetzten maximalen Schalleistungspegel ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

- 1.3 Die Fläche für die Landwirtschaft darf durch Windenergieanlagen-Rotoren überstrichen werden. Für das Überstreichen ist eine Mindesthöhe von 30m über Gelände einzuhalten.

#### **2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 i.V. m. §9(3) BauGB)**

- 2.1 Die maximal durch die Anlagen zu versiegelnde Grundfläche für Fundament, Trafostation, Nebenanlagen, dauerhafte Montageflächen sowie notwendige Straßen- und Wegeverbreiterungen beträgt:
  - SO1 - SO5 jeweils 6000 m<sup>2</sup>
  - SO6 - SO7 jeweils 2000 m<sup>2</sup>
- 2.2 Die Höhe der Anlagen einschließlich Rotorlänge darf für SO 1-5 354 m über NHN, für SO6 und SO7 320 m über NHN nicht überschreiten. Hinweis: Dies entspricht für SO1-5 bei einer Geländehöhe von ca. 160 m über NHN einer Anlagenhöhe von maximal 196 m, für SO6 einer Anlagenhöhe von 162 m und für SO7 einer Anlagenhöhe von 153 m.

#### **3 Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 (1a) BauGB)**

Für SO 1-5 wird eine 3,5 ha große Teilfläche der Flur 7, Flurstück 77 der Gemarkung Kapellen als ökologischer Ausgleich für die Eingriffe festgesetzt. Für SO6 wird eine 1,56 ha große Fläche und für SO7 eine 1,6 ha große Fläche auf dem selben Flurstück als ökologischer Ausgleich für die Eingriffe festgesetzt. Die als Acker genutzte Fläche ist im Eigentum der Stadt Grevenbroich und ist in Wald umzuwandeln, sofern die Maßnahme nicht bereits umgesetzt wurde.

## **Hinweise**

### **1 Baugrundverhältnisse**

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach DIN 4020 vor. Deshalb ist durch gezielte Untersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Auflast sind durch ausreichend breite, durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Es sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitshinweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### **2 Bodenschutz**

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten.

Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u. ä. hat möglichst flächensparend zu erfolgen. Im Bereich der Ausgleichsfläche in Kapellen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).

Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein: geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen

### **3 Wasserwirtschaft**

**Der** Einbau von Recyclingmaterial und die Fassung von Regenwasser und Einleitung in den Untergrund der befestigten Flächen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist in diesem Fall durch Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes nachzuweisen. Eine Versickerung von Regenwasser über belebte Bodenschichten ist erlaubnisfrei.

Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss zu melden.

Die festgesetzten Gewässer sind nach § 38 WHG bzw. nach § 90 a LWG von einem Gewässerrandstreifen begleitet. Dieser ist von der Unteren Wasserbehörde mit 3 m oberhalb der Böschungsoberkante der Gräben festgesetzt worden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, verboten:

Der Gewässerrandstreifen kann aufgehoben werden, wenn den Zielen des Gesetzes durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, durch Flächenstilllegung oder durch Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen entsprochen wird.

Für die Überbauung von Gewässern im Rahmen der Erschließung ist ein Genehmigungsantrag nach § 99 Landeswassergesetz zu stellen.

#### **4 Luftfahrt**

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen der besonderen luftrechtlichen Zustimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Anlagen über 100m über Grund sind grundsätzlich mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Zu § 18a LuftVG: Eine abschließende flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund von in einem B-Plan nicht festsetzbaren konkreten Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhe, WKA-Typ etc.) nicht möglich. Sofern im anschließenden Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen von militärischen oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zur Errichtung der geplanten Anlage eventuell in diesem Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Die Zustimmung zur Errichtung der geplanten Anlage ist, da im Bebauungsplanverfahren noch keine konkreten Standortkoordinaten oder Anlagentypen festgelegt werden, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durch den jeweiligen Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) einzuholen.

#### **5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I3**

Jedes konkrete Vorhaben einer Windenergieanlage ist vor Erteilung der Genehmigung zur Einzelfallprüfung und –bewertung an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I3, unter anderem als militärische Luftfahrtbehörde, zu leiten.

#### **6 Erdbebenzone**

Das Plangebiet liegt gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone 2 sowie in der Untergrundklasse T. Die Standsicherheit ist daher für den Lastfall „Erdbeben“ nachzuweisen und die Ausführungshinweise nach DIN 4149 zu berücksichtigen.

#### **7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz**

Die Räumung der Vegetation und Bearbeitung des Oberbodens sowie Rückschnitt und Entnahme von Gehölzen soll außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1. 10. und dem 28. 2. geschehen. Kann eine zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Die WEA sind unter bestimmten Bedingungen (in Nächten mit Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, einer Lufttemperatur > 10 °C und bei fehlendem Niederschlag) zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober abzuschalten. Nur, wenn detaillierte fledermauskundliche Untersuchungen zeigen, dass für Fledermausarten keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr durch Kollisionen oder das „Barotrauma“ besteht, kann auf entsprechende Abschaltzeiten der Anlagen verzichtet werden.

Um eine Störung von Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen.

Ist eine Beleuchtung der Baustelle notwendig, sollte diese von oben herab erfolgen und wenig in umgebende Feldbereiche oder in den Himmel abstrahlen.

Zur Minderung optischer und akustischer Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei.

## **8 DIN-Vorschriften**

Die für die Festsetzungen oder Darstellungen dieses Bauleitplans relevanten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung eingesehen werden.